

Satzung
des Turnverein Erfelden 1899 e.V.

**§ 1
Namen – Sitz**

Der Verein führt den Namen

"Turnverein Erfelden 1899 e.V."

Er hat seinen Sitz in Riedstadt, Ortsteil Erfelden.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

**§ 2
Vereinszweck – Gemeinnützigkeit**

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, oder findet sich kein Mitglied bereit, die vorgesehene Arbeit ehrenamtlich auszuführen, so kann Hilfspersonal für die sportlichen Belange und die Hallenverwaltung bestellt werden.

(3) Für den Verein ehrenamtlich Tätige haben unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

(1) der Verein besteht aus

- (a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- (b) passiven Mitgliedern
- (c) Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche aktive Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren.
Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge haftet.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie sind ab dem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift und ggf. der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeiten des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, können bei einem Verzug von 6 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

(2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zu den Fälligkeiten der Vereinsbeiträge gekündigt werden (halbjährlich).

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(3) Das im Besitz befindliche Vereinseigentum muß unverzüglich dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Ausschluß

(1) Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu erteilen.

(4) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen seiner Mitglieder vornehmen. Die Regelungen dazu sind in der Ehrungsordnung festgelegt. Die Ehrungsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand wird gebildet aus:
a) dem geschäftsführenden Vorstand
b) dem Abteilungsleiter
c) dem Turnwart und den Sportwarten
d) dem Jugendwart
e) dem Gerätewart
f) dem Hallenwart
g) den Ausschußvorsitzenden
h) dem Pressewart
i) den Beisitzern
einschließlich deren Stellvertretern.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf von dieser Zeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Den Abteilungen ist freigestellt, die Abteilungsleitung für die Dauer von 1 oder 2 Jahren zu wählen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Neuwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

(3) Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 10.000,- verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins von allen 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 18 Vereinsgliederung

- (1) Für den Sportbetrieb sind die jeweiligen Fachabteilungen zuständig.
- (2) Die Mitglieder jeder Fachabteilung wählen eine Abteilungsleitung, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.
- (3) Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sind immer Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (4) Die Abteilungen arbeiten weitgehend selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung.
- (5) Bei Auflösung einer Abteilung fällt Besitz, der sich während des Bestehens gebildet hat, dem Verein zu.
- (6) Für die Abteilung der Sportschützen gelten zusätzlich die besonderen Vorschriften des Deutschen Schützenbundes.

§ 19 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muß er mit dem 1. Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnen.

§ 21 Rechner

- (1) Der Rechner hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 32) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 Turn- und Sportwarte

Den Turn- und Sportwarten unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 23 Jugendleiter

Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 24 Gerätewart

Der Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung der Geräte zu überwachen.

§ 25 Hallenwart

Der Hallenwart hat die Instandhaltung und Wartung der vereinseigenen Turnhalle einschließlich der Einrichtungen und des Inventars zu überwachen.

§ 26 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

§ 27 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 16 Ziff. 1). Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 28 Ordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Schaukasten an der Turnhalle, Rheinallee 30, Riedstadt-Erfelden. Sie muss durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht

vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 29 **Inhalt der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- (a) Geschäftsbericht
- (b) Fachwartebericht
- (c) Kassenbericht
- (d) Entlastung des Vorstandes und des Rechners
- (e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 32)

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 30 **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 20).

§ 31 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 32

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen, indem sie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 33

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, zum Beispiel:

- a) einen Wirtschaftsausschuß
- b) einen Sportausschuß
- c) einen Festausschuß
- d) einen Bauausschuß
- e) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
- f) einen Vergnügungsausschuß

§ 34

Vergnügungsausschuß

(1) Der Vergnügungsausschuß setzt das Programm für gesellschaftliche Veranstaltungen fest, die von ihm selbständig vorbereitet und geleitet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die einzelnen Abteilungen benennen Mitglieder aus ihren Reihen, die dem Vergnügungsausschuß angehören.

(3) Der Ausschußvorsitzende wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist diesem verantwortlich.

§ 35

Wirtschaftsausschuß

(1) Der Wirtschaftsausschuß übernimmt bei allen Veranstaltungen die erforderliche Bewirtschaftung, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- a) Bereitstellung von Speisen und Getränken
- b) Gestellung von Personal an den Ausschänken, für die Bedienung, in der Küche und in der Garderobe in Abstimmung mit den einzelnen Abteilungen, die Mitglieder hierzu benennen.
- c) Der Ausschußvorsitzende wird vom Vorstand vorgeschlagen. Er rechnet nach jeder Veranstaltung mit dem Vereinsrechner ab.

§ 36 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern.

§ 37 Festausschuß

Der Festausschuß hat die Aufgabe, bei Vereinsjubiläen die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

§ 38 Bauausschuß

Dem Bauausschuß obliegen alle Vorbereitungen und Ausführungen bei einem An-, Um- oder Neubau.

§ 39 Verwaltungs- und Finanzausschuß

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuß gehören neben dem Rechner die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst Vorschläge zu unterbreiten.

§ 40 Haftpflicht

(1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

(2) Der geschäftsführende Vorstand muß zur Abwendung finanzieller Risiken, die aufgrund von Ersatzansprüchen entstehen können, spezifische Versicherungen abschließen.

- a) Alle sporttreibenden Mitglieder sind gegen Sportunfälle derart zu versichern, daß auch Wegeunfälle eingeschlossen sind.
- b) Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen aufgrund von Ereignissen, die während Veranstaltungen des Turnvereins auf dessen Gelände geschehen, ist eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 41 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten auf der Grundlage des jeweiligen Datenschutz-Rechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO, dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG sowie der weiteren gesetzlichen Regelungen. Der Verein erlässt hierzu durch den Vorstand eine Datenverarbeitungsrichtlinie, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Datenverarbeitungsrichtlinie ist auf der Homepage des Vereins www.tv-erfelden.de zu veröffentlichen.

§ 42 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- (2) Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten an der Turnhalle, Rheinallee 30, Riedstadt-Erfelden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. § 30 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Riedstadt-Erfelden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muß.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt anzumelden.

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.3.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung ins Vereinsregister 21.04.2024